

2. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Rettert vom 15. Mai 2003

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juni 1998 hat der Ortsgemeinderat Rettert in seiner Sitzung am 14.05.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. bei Familienfeiern für die Inanspruchnahme des Ratssaales mit Benutzung der Küchenzeile für einen Tag
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 50 Euro
15 Euro |
| 2. bei Beerdigungen für die Inanspruchnahme des Ratssaales mit Benutzung der Küchenzeile
zuzüglich einer Verbrauchspauschale von | 40 Euro
15 Euro |
| 3. bei Probe- und Gruppenübungsterminen der gemeinnützigen Ortsvereine pro Tag | 5 Euro |
| 4. Bei Nutzung durch die gemeinnützigen Ortsvereine zum Zwecke der Durchführung der Jahreshauptversammlungen werden weder Benutzungsgebühren noch Verbrauchspauschalen erhoben. | |
| 5. Bei Nutzung entsprechend Nr. 1, 2 und 4 ist der Benutzer zur anschließenden Reinigung des Ratssaales, der Toiletten und des Treppenhauses verpflichtet. | |
| 6. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen. | |
| 7. Ausleihen von Tischen und Stühlen, pro Garnitur | 5 Euro |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rathauses und seiner Einrichtungen vom 15. Juni 1998 bleiben unberührt.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Rettert, den 15. Mai 2003

Ulrich Diefenbach
Ortsbürgermeister



HINWEIS

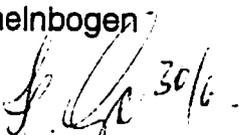
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Mai 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



26/6

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Rettert im Informationsblatt für den Einrich Nr. 26 am 26. Juni 2003 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 27. Juni 2003 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 27. Juni 2003

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

